

## Mit welchen Stoffen wird in KFZ-Werkstätten umgegangen?

Den nachfolgend aufgeführten Stoffen und Bauteilen muss beim Umgang besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden, da sie umweltgefährdende Eigenschaften besitzen:

- Motoren- und Getriebeöle
- ölverschmutzte Betriebsmittel
- Kühlerflüssigkeit
- Bremsflüssigkeit
- Verdünnung
- Kaltreiniger
- Lacke
- Kraftstoffe
- Kältemittel (Klimaanlagen)
- etc.

Alle oben genannten Stoffe sind wassergefährdende Stoffe, die je nach ihrem Gefährdungsgrad sogenannten Wassergefährdungsklassen (WGK) 1-3 zugeordnet sind.

## Wie müssen wassergefährdende Stoffe gelagert werden?

In KFZ-Werkstätten treten eine Vielzahl von wassergefährdenden Stoffen auf, die in der Regel in „Gebindelagern“ gelagert werden.

Für die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen gilt u.a. die Bundesverordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017

Aus den gelagerten jeweiligen Mengen in Verbindung mit der Wassergefährdungsklasse der Stoffe ergibt sich für das Gesamtlager eine Gefährdungsstufe:

| gelagerte Stoffmengen<br>[m <sup>3</sup> ] oder [t] |      | WGK |   |   |
|---|------|-----|---|---|
|   |      | 1   | 2 | 3 |
| <0,22   |      | A   | A | A |
| >0,22   | 1    | A   | A | B |
| >1  | 10   | A   | B | C |
| >10   | 100  | A   | C | D |
| >100  | 1000 | B   | D | D |
| >1000   |      | C   | D | D |

Da in (KFZ-)Werkstätten in der Regel auch immer Altöl (das der WGK 3 zugeordnet wird) gelagert wird, wird das Gesamtlager mit der Gesamtmenge aller gelagerten Stoffe auch immer der höchsten WGK zugeordnet.

Die Lager müssen so geplant und errichtet werden, beschaffen sein und betrieben werden, dass

- wassergefährdende Stoffe nicht austreten können,
- Undichtheiten schnell und zuverlässig erkennbar sind,
- austretende wassergefährdende Stoffe schnell und zuverlässig erkannt und zurückgehalten sowie ordnungsgemäß entsorgt werden,
- bei einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs anfallende Gemische, die ausgetretene wassergefährdende Stoffe enthalten können, zurückgehalten und ordnungsgemäß als Abfall entsorgt oder als Abwasser beseitigt werden.
- Die Lagerbehälter müssen dicht, standsicher und gegenüber den zu erwartenden

mechanischen, thermischen und chemischen Einflüssen hinreichend widerstandsfähig sein.

- Die Behältnisse müssen gefahrgutrechtlich zugelassen sein oder
- gegen die Flüssigkeiten beständig und gegen Beschädigung, im Freien auch gegen Witterungseinflüsse, geschützt sein.

## Müssen Rückhalteeinrichtungen vorgehalten werden?

Fass- und Gebindelager über eine Rückhalteeinrichtung mit einem Rückhaltevolumen verfügen, das sich wie folgt bestimmt:

| Gesamtvolumen der gelagerten Stoffe V (ges) [m <sup>3</sup> ] | Rückhaltevolumen  |
|---|---|
| ≤ 100   | 10 % von V (ges), wenigstens jedoch der Rauminhalt des größten Behältnisses |
| > 100 ≤ 1 000   | 3 % von V (ges), wenigstens jedoch 10 Kubikmeter                            |
| > 1 000   | 2 % von V (ges), wenigstens jedoch 30 Kubikmeter                            |

Bei Fass- und Gebindelagern für ortsbewegliche Behälter und Verpackungen mit einem Einzelvolumen von bis zu 0,02 Kubikmetern oder für restentleerte Behälter und Verpackungen ist eine flüssigkeitsundurchlässige Fläche ohne definiertes Rückhaltevolumen ausreichend, sofern ausgetretene wassergefährdende Stoffe schnell aufgenommen werden können und die Schadenbeseitigung mit einfachen betrieblichen Mitteln gefahrlos möglich ist.

## Welche Sachverständigen-Prüffristen sind zu beachten?

| Lage der Gebindelage                            | Prüfzeitpunkte und -intervalle                  |  |                              |
|---|---|--|------------------------------|
|   | vor Inbetriebnahme / nach wesentlicher Änderung | wiederkehrende Prüfung <sup>1, 2</sup> | bei Stilllegung einer Anlage |
| Gebindelager außerhalb von Wasserschutzgebieten | B, C und D                                      | C und D alle 5 Jahre                   | C und D                      |
| Gebindelager innerhalb von Wasserschutzgebieten | B, C und D                                      | B, C und D alle 5 Jahre                | B, C und D                   |

<sup>1</sup>Die Fristen für die wiederkehrenden Prüfungen beginnen mit dem Abschluss der Prüfung vor Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung.

<sup>2</sup>Zur Wahrung der Fristen der wiederkehrenden Prüfungen ist es ausreichend, die Prüfungen bis zum Ende des Fälligkeitsmonats durchzuführen.

## Welche Pflichten hat der Betreiber?

- Der Betreiber hat die Dichtheit des Gebindelagers und die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen regelmäßig zu kontrollieren.
- Betreiber haben Sachverständigenprüfungen wie vor genannt zu veranlassen.
- Betreiber haben Gebindelager, bei denen durch einen Sachverständigen ein erheblicher oder ein gefährlicher Mangel festgestellt worden ist, nach Beseitigung des Mangels erneut prüfen zu lassen.

### Sie haben Fragen zum Thema „Lagerung von wassergefährdenden Stoffen?“

Wir stehen Ihnen gerne zur Verfügung!

Kreis Steinburg, Abt. Wasserwirtschaft  
Sachgebiet Boden-/Grundwasserschutz  
Langer Peter 27a  
25524 Itzehoe

Herr Heluszka

☎ 04821-69-323 ✉ [heluszka@steinburg.de](mailto:heluszka@steinburg.de)

Frau Brecht

☎ 04821-69-368 ✉ [brecht@steinburg.de](mailto:brecht@steinburg.de)

Frau Möhle

☎ 04821-69-237 ✉ [moehle@steinburg.de](mailto:moehle@steinburg.de)

## Lagerung von Altöl und anderen Gebinden wassergefährdender Stoffe

### Schutz von Boden und Grundwasser in (KFZ-) Werkstätten

Informationsblatt für Werkstattbetreiber



Umweltamt  
Untere Wasser-/Bodenschutzbehörde